

Anfrage afghanische Ortskräfte NDR/WDR/SZ

██████████ An
: c.heinzle, joachim.kaeppner, t.berbner

Kopie: Presse, Johannes.Dimroth

Lieber Herr Heinzle,
lieber Herr Berbner,
lieber Herr Käppner,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage, zu der ich Ihnen als eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums Folgendes mitteilen kann:

Die Antworten erfolgen direkt zu Ihren Fragen:

1. Amruddin Muradi (Reg.-Nr. im Eröffnungsvermerk 91-██████████) hat von 2009-2013 als Bundeswehr-Übersetzer im PRT Kundus gearbeitet, wandte sich nach Drohungen an die Bundeswehr. Eine Ausreise nach Deutschland wurde nach Anhörungen zwei Mal, im März und Juli 2014, abgelehnt.

1.1. In welche der drei Gefährdungskategorien wurde Amruddin Muradi eingeordnet? Warum wurde eine Ausreisegenehmigung nicht erteilt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

1.2. Amruddin Muradi hat einen Brief mit einer Todesdrohung erhalten und Drohanrufe der Taliban, auch durch Mitschnitte, dokumentiert. Warum hat dies nicht für einen positiven Bescheid ausgereicht?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

2. ██████████ war 2004-2006 für das AA und 200██████████ für den DED ██████████ tätig, ██████████ ██████████. Er wurde nach eigenen Angaben seit 2012 wiederholt durch Taliban massiv ██████████ bedroht. Er wurde nach einer ersten Anhörung in Masar im Februar 2014 abgelehnt, beantragte nach neuen Drohanrufen und einem Drohbrief ██████████ erneut die Ausreise und wartet seitdem auf Bescheid.

2.1. In welche der drei Gefährdungskategorien wurde ██████████ im Februar eingeordnet? Warum wurde eine Ausreisegenehmigung nicht erteilt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

2.2. Wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens – und warum gab es seit März noch keine Entscheidung über die erneute Gefährdungsanzeige?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

3. Abdullah Arian (geb. 28.08.1989) war Anfang 2009 bis Ende 2012 Bundeswehr-Dolmetscher im PRT Kundus, oft auf gefährlichen Patrouillen in umkämpften Gebieten unterwegs. Nachdem er bedroht wurde und die Gefährdung 2012 der Bundeswehr anzeigte, wurden durch die Bundeswehr eine Versetzung oder ein längerer

Urlaub zur Vermeidung des Gefahrengebiets abgelehnt. Daraufhin floh er mit Hilfe von Schleusern nach einem gescheiterten Versuch schließlich Ende 2013 nach Deutschland, wo er seitdem in einer Asylbewerberunterkunft in Starnberg auf eine Entscheidung wartet. Erst nach fast einem Jahr wurde Abdullah Arian in der vergangenen Woche, am 2.10., im BAMF München (Herr [REDACTED]) zu seinen Fluchtgründen gehört, wird aber offenbar weiterhin als Asylbewerber behandelt.

3.1. Warum wurden Versetzung und Urlaub nach der Gefährdungsanzeige 2012 von der Bundeswehr abgelehnt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

3.2. Warum dauerte es fast ein Jahr, bis das BAMF Abdullah Arian zu seinen Fluchtgründen und zu seiner Beschäftigung bei der Bundeswehr befragt hat?

Zu Einzelheiten eines laufenden Asylverfahrens kann aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht Stellung genommen werden. Generell wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuell sehr hohen Asylbewerberzahlen längere Bearbeitungszeiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstanden sind. Zur Verbesserung dieser Situation wurden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für das laufende Jahr 300 neue Stellen bewilligt, die derzeit besetzt werden. Für 2015 ist eine weitere deutliche Personalaufstockung vorgesehen. Grundsätzlich verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Bearbeitungsdauer für Asylverfahren auf drei Monate zu verkürzen.

3.3. Warum ist er immer noch im Asylverfahren und nicht in der Prüfung des standardisierten Verfahrens für afghanische Ortskräfte der Bundesregierung?

Eine Aufenthaltsgewährung durch den Bund sieht das Aufenthaltsgesetz nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland vor und dies nur in Fällen der Aufnahme aus dem Ausland vor (§§ 22 und 23 Abs. 2 AufenthG). Das Ortskräfte-Verfahren ist daher nur anwendbar, wenn sich der Betroffene noch im Ausland befindet. Hält eine ehemalige Ortskraft sich hingegen bereits im Bundesgebiet auf, ist eine Aufnahme über das eigentliche Ortskräfte-Verfahren aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr möglich. In diesem Fall erfolgt die Schutzgewährung, sofern ein Schutzbedarf besteht, über das Asylverfahren.

4. [REDACTED], arbeitete als Bundeswehr-Übersetzer 2009 – August 2013 in Kundus. Er bekam seit Jahresbeginn 2014 nach eigenen Angaben Todesdrohungen der Taliban. Eine Ausreise wurde nach einer ersten Anhörung bei der Bundeswehr in Masar im Sommer 2014 jedoch abgelehnt, wurde dann erneut von Unbekannten bedroht. Eine zweite Anhörung am 8.9. ist bislang ohne Ergebnis.

4.1. In welche der drei Gefährdungskategorien wurde [REDACTED] im Sommer eingeordnet? Warum wurde eine Ausreisegenehmigung nicht erteilt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

4.2. Wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

5. [REDACTED] war im inzwischen geschlossenen PRT Faisabad als Übersetzer des AA-[REDACTED] tätig, dort dienstlich regelmäßig unterwegs, auch mit Taliban-Kontakt. Er wurde nach eigenen Angaben physisch bedroht und hatte dazu im Mai und Juni 2014 Gespräche über seine Gefährdungslage in Masar und in der Deutschen Botschaft Kabul, wurde aber Mitte September abgelehnt.

5.1. In welche der drei Gefährdungskategorien wurde [REDACTED] eingeordnet? Warum wurde eine Ausreisegenehmigung nicht erteilt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

6. [REDACTED] arbeitet mit einem Vertrag der Bundeswehr seit 2008 als freier Reporter (de facto Vollzeit) für Radio Sadaye Azade Shamal, heute Radio Bayan Shamal in Kundus, das von der Bundeswehr mit aufgebaut und bezahlt wurde/wird. Er wurde nach eigenen Angaben vielfach durch Taliban bedroht (dokumentiert u.a. durch Audio-Mitschnitte und eine Polizei-Anzeige). Im Sommer 2014 wandte er sich mit einer Gefährdungsanzeige an die Bundeswehr und dann an Deutsche Botschaft, wo die Bedrohung in einem mündlichen Gespräch gewürdigt und als signifikant bezeichnet worden sein soll. Sein Antrag sei abgelehnt worden, da er als freier Mitarbeiter nicht nach Deutschland ausreisen dürfe.

6.1. In welche der drei Gefährdungskategorien wurde [REDACTED] eingeordnet? Warum wurde eine Ausreisegenehmigung nicht erteilt?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

6.2. Trifft es zu, dass er als freier Mitarbeiter mit Bundeswehr-Vertrag nicht antragsberechtigt für das standardisierte Verfahren für Ortskräfte der Bundesregierung ist? Falls ja, warum? Macht die Bundesregierung einen Unterschied zwischen ihrer Verantwortung bei konkreter Gefährdung für feste und für freie afghanische Mitarbeiter?

Nein, das ist nicht zutreffend. Auch diese Mitarbeiter können sich im Fall einer individuellen Gefährdung an den jeweiligen Ressortbeauftragten bzw. die deutsche Auslandsvertretung wenden.

6.3. Wie unterstützt die Bundeswehr derzeit das Radio bzw. Medienzentrum Bayan Shamal?

Das Medienzentrum „Bayan-e Shamal“ (Stimme des Nordens) ist eine einzigartige Einrichtung und steht den afghanischen nationalen Sicherheitskräften (ANSF) in der Stadt Mazar-e Sharif als Medienhaus zur Information der afghanischen Bevölkerung zur Verfügung. „Bayan-e Shamal“ wird vollumfänglich von Deutschland finanziert - einschließlich seiner Mitarbeiter, Leistungen und sämtlicher damit verbundenen Kosten. Darüber hinaus unterstützt Deutschland das Medienzentrum „Bayan-e Shamal“, das im englischen auch „Regional Media and Information Center“ genannt wird, im Rahmen von „Train Advice and Assist“ durch ein Beratungsteam des Deutschen Einsatzkontingentes. Die Beratungsleistung gegenüber den Mitarbeitern von „Bayan-e Shamal“ konzentriert sich auf organisatorische Bereiche, inhaltlich wird auf die Berichterstattung durch die Bundeswehr kein Einfluss genommen. Dadurch wird beispielhaft die Ausbildung und Beratung sowie die Übergabe von Verantwortung an unsere afghanischen Partner auch in diesem Bereich vollzogen.

6.4. Welchen Stand hatte die Prüfung der Gefährdung von Palwasha Tokhi, bis 2012 ebenfalls Journalisten bei Radio Bayan Shamal, als sie am 16.9. in Masar-i-Scharif getötet wurde? Gab es eine Gefährdungsanzeige? Trifft es zu, dass sie am 17.9. einen Anhörungstermin gehabt hätte?

Nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan im Sommer 2014 gab Frau Palwasha Tokhi im August 2014 im Feldlager Masar-e Scharif eine schriftliche Gefährdungsanzeige ab. Nach Übersetzung der Gefährdungsanzeige und der Bestätigung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Bundeswehr sollte Frau Palwasha Tokhi zu einer Anhörung über ihre Gefährdungssituation eingeladen werden. Dazu kam es wegen des Verbrechens an Frau Palwasha Tokhi nicht mehr.

6.5. Wäre sie grundsätzlich antragsberechtigt gewesen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 6.4.

6.6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob ihr Tod in Zusammenhang mit ihrer Arbeit stand? Die Hintergründe für die Ermordung der afghanischen Journalistin am 16. September 2014 in Mazar-e Scharif sind bislang durch die afghanischen Sicherheitsbehörden noch nicht abschließend aufgeklärt. Laut einer Pressekonferenz der zuständigen afghanischen Polizei in Mazar-e-Sharif am 11.10.2014 hat die Ermordung von Frau Palwasha Tokhi nach derzeitigem Ermittlungsstand einen privaten und kriminellen Hintergrund. Die Polizei geht von einem Totschlagsdelikt aus. Der mutmaßliche Täter ist geständig. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Ermordung von Frau Palwasha Tokhi im Zusammenhang mit ihrer vor zwei Jahren beendeten Tätigkeit als afghanische Ortskraft der Bundeswehr steht.

7. [REDACTED] arbeitet seit Oktober 2013 bei der GIZ Kundus. Sie erhielt nach eigenen Angaben mehrfach Mord-Drohungen der Taliban wegen ihrer Arbeit für die GIZ. Sie zeigte dies am 21.8. dem GIZ Risk Management Office in Mazar an, hat aber noch keinen Bescheid.

7.1. Wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Betroffenen zu laufenden oder abgeschlossenen Verfahren keine Stellung nimmt.

7.2. Wer berät und entscheidet in diesem Fall über die Gefährdungseinschätzung? Die GIZ vor Ort, die GIZ in Eschborn, das BMZ oder eine andere Stelle?

Die GIZ vor Ort führt Einzelgespräche mit Mitarbeitern, die sich bedroht fühlen und sich an die GIZ wenden. Wenn der Betroffene eine Gefährdungsanzeige abgibt, wird diese gemeinsam von GIZ und BMZ vor Ort geprüft. Bei Vorliegen einer individuellen Gefährdung wird der Fall dann über das Auswärtige Amt an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet, wo eine Aufnahmezusage für Deutschland erteilt wird.

8. Bitte teilen Sie uns analog zu Ihren Antworten vom 11.9. auf unsere Anfrage die aktuellen Zahlen mit:

Die nachfolgend genannten Zahlen sind aktuell vom 8. Oktober 2014.

8.1. die Zahl der Gefährdungsanzeigen insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Ressorts

BMVg	BMI	BMZ	AA	Gesamt
956	167	9	4	1.136

davon bereits bearbeitet:

BMVg	BMI	BMZ	AA	Gesamt
942	167	1	4	1.114

8.2. die Zahl der Aufnahmezusagen gesamt sowie nach Ressorts aufgeschlüsselt

nach Votum der Ressortbeauftragten:

BMVg	BMI	BMZ	AA	Gesamt
351	83	1	2	437

nach Votum der Botschaft:

BMVg	BMI	BMZ	AA	Gesamt
35	7	-	-	42

Insgesamt wurden bisher 479 Aufnahmezusagen für Deutschland erteilt.

8.3. die Zahl der nicht als gefährdet eingestuften Ortskräfte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ressorts

BMVg	BMI	BMZ	AA	Gesamt
583	83	-	2	668

9. Im Rahmen unserer Recherchen haben wir mit mehreren GIZ-Ortskräften Gespräche und Interviews geführt.

9.1. Dabei wurde uns berichtet, dass entgegen den Auskünften des BMZ zu unserer Anfrage im September das Infoblatt der Bundesregierung für Ortskräfte weder verteilt noch angeboten wird, es ist den von uns kontaktierten Mitarbeitern nicht bekannt. Entspricht das Ihren Kenntnissen? Wie sind solche Schilderungen aus Ihrer Sicht zu erklären?

Die GIZ bespricht mit Mitarbeitern, die sich bedroht fühlen und sich an die GIZ wenden, individuell die Optionen. Das Infoblatt wird hier bei Bedarf genutzt. Generell wird das Infoblatt von denjenigen Ressorts verwendet, die Standorte schließen und Mitarbeiter aus diesem Grund freisetzen müssen. Das ist bei der GIZ nicht der Fall, die Arbeit vor Ort wird nicht beendet, sondern fortgesetzt.

9.2. Gibt es neben der angestrebten Verteilung der Infoblätter andere Informationen für die afghanischen Ortskräfte für den Fall von Gefährdungen?

Mit den Mitarbeitern werden individuelle Gespräche geführt, um die Optionen zu besprechen. Dazu gehören die Versetzung im Land, die Versetzung in ein anderes Land oder das Stellen einer Gefährdungsanzeige.

9.3. Uns wurde von mehreren Treffen und Konferenzen an verschiedenen Standorten berichtet, in denen deutsche GIZ-Führungskräfte, u.a. [REDACTED], besorgten Ortskräften erklärt hat, dass Anträge auf Ausreise aufgrund von Gefährdungen nicht aussichtsreich seien. Können Sie das bestätigen? Wie sind solche Schilderungen aus Ihrer Sicht zu erklären?

Das BMZ und die GIZ nehmen ihre Fürsorgepflicht für die lokalen Beschäftigten sehr ernst. Die GIZ nimmt als Durchführungsorganisation der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit am von den vier Ressorts BMI, AA, BMZ und BMVg entwickelten und abgestimmten Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten Ortskräften in Deutschland teil. Vor diesem Hintergrund sind Äußerungen der dargestellten Art sachlich falsch. Entsprechende Äußerungen ihrer Vertreter sind weder der GIZ in Afghanistan noch dem BMZ bekannt.

9.4. Sieht die Bundesregierung grundsätzlich auch GIZ-Mitarbeiter potenziell durch Taliban u.a. gefährdet, da sie exponiert für die deutsche Regierung arbeiten, auch in Gebieten mit schlechter Sicherheitslage?

Die GIZ arbeitet zusammen mit afghanischen Partnern an der Entwicklung des Landes – dieses wichtige Engagement beruht auf dem Grundsatz der Akzeptanz und Wertschätzung der Maßnahmen. Zudem verfügen die Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit über Sicherheitsmanagement, das für die Mitarbeiter ein sicheres Arbeiten auch unter schwierigen Bedingungen ermöglicht. Grundsätzlich geht die Bundesregierung davon aus, dass die afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte

eher Ziel der Bedrohung durch regierungsfeindliche Kräfte sind als die zivilen Fachkräfte für Aufbau und Entwicklung. Das von der Bundesregierung etablierte Ortskräfte-Verfahren beruht jedoch auf einer Einzelfallprüfung, in der jede Gefährdung individuell geprüft wird.

9.5. Kommen die GIZ bzw. das BMZ aus Ihrer Sicht ihrer Verantwortung für gefährdete Ortskräfte nach?

Ja.

9.6. Wie viele afghanische Ortskräfte arbeiten derzeit für den Bereich des BMZ in Afghanistan? Wie viele entfallen davon auf die GIZ, wie viele auf die KfW oder andere Organisationen?

Organisation	Anzahl der Ortskräfte
GIZ	1.674
KfW	12
Gesamt	1.686

9.7. Wie ist die im Vergleich zu anderen Ressorts sehr niedrige Zahl von sechs Gefährdungsprüfungen (lt. Antwort BMI vom 11.9.) zu erklären?

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit beruht auf einer engen Zusammenarbeit mit ihren afghanischen Partnern. Unsere deutschen und afghanischen Mitarbeiter setzen sich dafür mit vollem Engagement ein. Von den Afghanen wird diese Unterstützung gewünscht und unterstützt. In vielen Gebieten des Landes akzeptieren alle Konfliktparteien humanitäre Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen. Dennoch können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Entwicklungsorganisationen bedroht sein. Daher wird jeder Fall individuell geprüft.

10. Vor allem aus dem Bereich der Bundeswehr berichten Organisationen wie Pro Asyl und auch unsere Gesprächspartner (s.a. die erwähnten Fälle) von Ablehnungen der Gefährdungsanzeigen, obwohl die Gefährdung dokumentiert ist und mit Ortskräften vergleichbar, die bereits Aufnahmezusagen für Deutschland bekommen haben. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Ungleichbehandlungen im Bereich des BMVg?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Ungleichbehandlungen im Bereich des BMVg.

11. Ist die Bundesregierung insgesamt mit der Umsetzung des standardisierten Verfahrens zur Prüfung von Gefährdungsanzeigen zufrieden? Sieht sie es v.a. als gesichert, dass Mitarbeiter verschiedener Ressorts gleich behandelt werden?

Deutschland hat sich für ein Verfahren mit Einzelfallprüfung entschieden. Das mag aufwändiger sein als eine Pauschalvergabe, führt aber nach Einschätzung der Bundesregierung zu sachgerechteren Lösungen und bietet mehr Gewähr für Einzelfallgerechtigkeit. Durch den zwischen den Ressorts abgestimmten Kriterienkatalog ist eine Gleichbehandlung der afghanischen Ortskräfte gewährleistet.

12. Ist die "konkrete Bedrohung" für die Gefährdungskategorie 1 überhaupt noch sinnvoll? Dies setzt ja voraus, dass Taliban etc. in jedem Fall eine Vorwarnung aussprechen. Ist das realistisch?

Kategorie 1 bedeutet eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, die sich erheblich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abhebt. Dies muss nicht zwingend mit einer Vorwarnung durch die Taliban einhergehen.

13. Kommt die Bundesregierung insgesamt ihrer mehrfach öffentlich und gegenüber den Ortskräften bekundeten Verantwortung für gefährdete afghanische Mitarbeiter nach?

Die Bundesregierung ist sich ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern bewusst. Die an dem deutschen Einsatz in Afghanistan beteiligten Ressorts haben sich bereits frühzeitig darauf verständigt, dass jede afghanische Ortskraft, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden in Afghanistan individuell gefährdet ist, die Möglichkeit erhält, zusammen mit ihrer Familie nach Deutschland auszureisen.

Beste Grüße,

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Bundesministerium des Innern
LS Presse; Internet

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Telefon: +49 30 18681-■■■■■■■■■■
E-Mail: ■■■■■■■■■■@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de